# VERSCHMELZUNGSBERICHT

#### des Vorstands

der

Raiffeisen Bank International AG FN 122119 m Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich (im Folgenden kurz "übernehmende Gesellschaft" oder "RBI")

gemäß § 6 EU-VerschG, § 220a AktG

wie folgt:

"FN"

DEFINITIONEN		
"Abgespaltener Teilbetrieb"	=	hat die Bedeutung gemäß Punkt 2;
"AktG"	=	das österreichische Aktiengesetz in der geltenden Fassung;
"ArbVG"	=	das österreichische Arbeitsverfassungsgesetz in der geltenden Fassung;
"AVRAG"	=	das österreichische Arbeitsvertragrechts- Anpassungsgesetz in der geltenden Fassung;
"BörseG 2018"	=	das österreichische Börsegesetz in der geltenden Fassung;
"BVG"	=	das besondere Verhandlungsgremium gemäß § 215 Abs 1 ArbVG;
"BWG"	=	das österreichische Bankwesengesetz in der geltenden Fassung;
"EUR"	=	Euro;
"EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie"	=	Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschafts- rechts
"EU-VerschG"	=	das österreichische EU-Verschmelzungsgesetz in der geltenden Fassung;

menbuchs;

= Firmenbuchnummer des österreichischen Fir-

"GrEStG"

"Hypothekengeschäft"

"KSH"

"Polnisches Arbeitsgesetz"

"Polnisches Bankwesengesetz"

"Spaltung"

"übernehmende Gesellschaft" oder "RBI"

"übernehmende polnische Bank"

"übertragende Gesellschaft" oder "RBPL"

- = das österreichische Grunderwerbsteuergesetz in der geltenden Fassung;
- = hat die Bedeutung gemäß Punkt 2;
- = das polnische Handelsgesetzbuch (*Kodeks* spólek handlowych) in der geltenden Fassung;
- = das polnische Arbeitsgesetz (*Kodeks pracy*) in der geltenden Fassung;
- = das polnische Bankwesengesetz (*Prawo bankowe*) in der geltenden Fassung;
- = hat die Bedeutung gemäß Punkt 2;
- = Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m;
- Bank BGŻ BNP Paribas S.A., eine Aktiengesellschaft nach polnischem Recht mit dem Sitz in Warschau und der Geschäftsanschrift ul. Kasprzaka 10/16, 01-211 Warschau, eingetragen im Handelsregister des nationalen Landesgerichtsregisters, geführt vom Bezirksgericht der Landeshauptstadt Warschau, XII. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 11571, Steuernummer: 526-10-08-546, REGON-Nummer 010778878, mit einem voll eingezahlten Grundkapital von PLN 84.238.318;
- = Raiffeisen Bank Polska S.A., eine Aktiengesellschaft nach polnischem Recht mit dem Sitz in Warschau und der Geschäftsanschrift ul. Grzybowska 78, 00-844 Warschau, eingetragen im Handelsregister des nationalen Landesgerichtsregisters, geführt vom Bezirksgericht der Landeshauptstadt Warschau, XII. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 14540, Steuernummer: 526-02-05-871, REGON-Nummer 010000854, mit einem voll eingezahlten Grundkapital von PLN 2.256.683.400;

"ÜbG"	=	das österreichische Übernahmegesetz in der geltenden Fassung;
"UGB"	=	das österreichische Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung;
"UmgrStG"	=	das österreichische Umgründungssteuergesetz in der geltenden Fassung;
"Verschmelzung"	=	die grenzüberschreitende Verschmelzung auf Grundlage des Verschmelzungsplans vom 22. Mai 2018, die gemäß EU-VerschG und Titel IV Abschnitt I Kapitel 2 <sup>1</sup> des KSH und unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art I UmgrStG durchgeführt wird;
"Verschmelzungsplan"	=	hat die Bedeutung gemäß Punkt 3.3;
"Verschmelzungsstichtag"	=	der Verschmelzungsstichtag gemäß § 5 Abs 2

#### 1. Gegenstand des Berichts

Gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 220a AktG iVm § 6 EU-VerschG haben die Vorstände jeder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, der Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie die Maßnahmen gemäß § 226 Abs 3 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Z 6 EU-VerschG und gemäß § 2 Abs 5 Um-

grStG sowie Art 516<sup>3</sup> Abs 12 KSH.

Gemäß § 6 Abs 1 EU-VerschG sind im Verschmelzungsbericht auch die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger und die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einschließlich der Auswirkungen der Verschmelzung auf die schuldrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer zu erläutern. Der Verschmelzungsbericht ist überdies dem zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung oder, falls es ein solches nicht gibt, den Arbeitnehmern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften mindestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, die über die Verschmelzung beschließen soll, zur Verfügung zu stellen. Da bei der RBI keine HV erforderlich ist (§ 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 231 Abs 1 AktG), wird der Verschmelzungsbericht der zuständigen Arbeitnehmervertretung bei der RBI und den betreffenden Gewerkschaften oder den Arbeitnehmern der übertragenden Gesellschaft, die im organisatorischen Teilbetrieb des Hypothekengeschäfts beschäftigt sind, unmittelbar nach Unterfertigung zur Verfügung gestellt werden.

Da die an der Verschmelzung beteiligte österreichische Gesellschaft ihr Vermögen nicht auf eine aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat überträgt, hat der Verschmelzungsbericht keine Erklärungen gemäß § 6 Abs 2 EU-VerschG betreffend die Höhe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der beteiligten Gesellschaften abzugeben.

Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft wird gemäß Art 516<sup>5</sup> KSH einen gesonderten Bericht über die beabsichtigte Verschmelzung erstatten.

In Entsprechung der genannten Vorschriften erstattet der Vorstand der Raiffeisen Bank International AG, Wien, als übernehmende Gesellschaft den gegenständlichen Verschmelzungsbericht.

### 2. Vorgeschaltete Spaltung

Unmittelbar vor der Verschmelzung wird ein organisatorischer Teilbetrieb des Geschäfts der RBPL im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art 529 § 1 Abs 4 KSH auf Grundlage des am 28. April 2018 zwischen RBPL und der übernehmenden polnischen Bank abgeschlossenen Spaltungsplans (nachfolgend bezeichnet als der "Spaltungsplan") auf die übernehmende polnische Bank abgespalten (nachfolgend bezeichnet als die "Spaltung"). Der abgespaltene Teilbetrieb des Geschäfts der RBPL, der im Rahmen der Spaltung auf die übernehmende polnische Bank übertragen wird (nachfolgend bezeichnet als der "Abgespaltene Teilbetrieb"), wird alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der RBPL mit Ausnahme von denjenigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umfassen, die sich auf (i) Hypothekendarlehen, die in Fremdwährungen (lautend auf oder indexiert mit CHF, EUR, USD oder GBP) gehalten werden und auf den Konen der RBPL verbrieft sind, die dem Massen-, Affluent-, FWR-, oder Micro-Segment der RBPL zurechenbar sind und die betragsmäßig teilweise oder vollständig durch Hypotheken besichert sind; (ii) Darlehen, die als Darlehen im Sinne von Punkt (i) entstanden sind und anschließend, ob freiwillig oder nicht, in PLN konvertiert wurden; und (iii) bestimmte andere Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Anlage 1 zum Spaltungsvertrag, einschließlich bestimmter Kreditengagements und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der RBPL in Bezug auf ausgewählte Investmentfonds beziehen (nachfolgend bezeichnet als das "Hypothekengeschäft").

Mit Eintragung der Spaltung im polnischen Firmenbuch (also mit Eintragung der Kapitalerhöhung der übernehmenden polnischen Bank infolge der Spaltung) gehen alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der RBPL, die dem Abgespaltenen Teilbetrieb zuzuordnen sind, gemäß Art 530 § 2 KSH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von RBPL auf die übernehmende polnische Bank über. Das Hypothekengeschäft verbleibt in der RBPL.

RBI und RBPL beabsichtigen, unmittelbar nach Rechtswirksamkeit der Spaltung die Verschmelzung der RBPL und der RBI auf Grundlage des Verschmelzungsplans vom 22. Mai 2018 durchzuführen, wodurch alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der RBPL (einschließlich aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nach der Spaltung in der RBPL verblieben sind, also das Hypothekengeschäft) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Art I UmgrStG, auf die RBI übertragen werden. Die vorstehend genannte Verschmelzung ist Gegenstand des vorliegenden Verschmelzungsberichts.

# 3. Erläuterungen der Verschmelzung und des Verschmelzungsplans

#### 3.1 Raiffeisen Bank Polska S.A. (übertragende Gesellschaft)

Die RBPL ist eine Aktiengesellschaft nach polnischem Recht mit dem Sitz Warschau und der Geschäftsanschrift in ul. Grzybowska 78, 00-844 Warschau. RBPL ist im Handelsregister des nationalen Landesgerichtsregisters, geführt vom Bezirksgericht der Landeshauptstadt Warschau, XII. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer 14540, Steuernummer: 526-02-05-871, REGON-Nummer 010000854, eingetragen. Das Geschäftsjahr der RBPL entspricht dem Kalenderjahr. Der Stichtag für den Jahresabschuss ist der 31. Dezember.

#### 3.1.1 Unternehmensgegenstand

Der aktuelle satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der RBPL ist gemäß § 6 der Satzung:

- 1. die Annahme von Bargeld als Sicht- oder Termineinlagen und die Führung von Einlagenkonten;
- 2. die Führung anderer Bankkonten;
- 3. die Kreditgewährung;
- 4. die Erteilung und Bestätigung von Bankgarantien und Eröffnung und Bestätigung von Akkreditiven;
- 5. die Ausgabe von Bankwertpapieren;
- 6. die Durchführung von Zahlungsfreigaben;
- 7. die Ausgabe von E-Geld-Instrumenten;
- 8. die Gewährung von Barkrediten;
- 9. die Durchführung von Bankgeschäften im Zusammenhang mit Wechseln, Schecks und Optionsscheinen;
- 10. die Ausstellung von Zahlungskarten und die Durchführung von Transaktionen mit diesen Karten;
- 11. die Abwicklung von Finanztermingeschäften und Termingeschäften;
- 12. der Kauf und Verkauf von Finanzschulden;
- 13. die Verwahrung von Gegenständen und Wertpapieren und Bereitstellung von Schließfächern;
- 14. der Kauf und Verkauf von Devisenwerten;
- 15. die Gewährung und Bestätigung von Bürgschaften;
- 16. die Durchführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren; und
- 17. die Durchführung von Geldtransfers und die Abwicklung von Devisenzahlungen als Vermittler.

Neben den in der vorstehenden Klausel vorgesehenen Tätigkeiten umfasst der Unternehmensgegenstand der RBPL aktuell auch Folgendes:

- 1. die Aufnahme oder der Erwerb von Aktien und aktienbasierten Rechten und Beteiligungen an anderen juristischen Personen sowie der Erwerb von Beteiligungsanteilen an Investmentfonds;
- 2. die Wahrnehmung der Funktion einer Verwahrstelle für Investmentfonds;
- 3. die Führung von Registern und Teilnehmerlisten von Investmentfonds:
- 4. die Aufnahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren (einschließlich der Zeichnung) und dem Handel mit Wertpapieren;
- 5. die Ausübung der Maklertätigkeit und die Führung von Depots sowie die Durchführung von Geschäften, die keine Maklertätigkeit darstellen, bestehend aus:

- (a) der Annahme und Übermittlung von Aufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten, einschließlich Anteilen an Investmentfonds.
- (b) der Ausführung von Aufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten auf Rechnung von Kunden,
- (c) dem Erwerb oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung,
- (d) der Erbringung von Anlageberatungsdiensten,
- (e) dem Anbieten von Finanzinstrumenten,
- (f) der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Vereinbarungen zur Platzierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung sowie Abschluss und Erfüllung ähnlicher Vereinbarung betreffend Finanzinstrumente,

sofern die in den Buchstaben a) bis f) genannten Tätigkeiten sich ausschließlich auf Wertpapiere beziehen, die vom Polnischen Staat oder der Polnischen Nationalbank ausgegeben werden, oder auf andere Finanzinstrumente, die nicht zum organisierten Handel zugelassen sind, und auf die in Art. 39p Abschnitt 1 des Gesetzes über Mautautobahnen und den Nationalen Straßenfonds vom 27. Oktober 1994 verwiesenen Anleihen;

- 6. die Durchführung der Umwandlung von Schulden in Vermögensbestandteile des Schuldners zu den mit dem Schuldner vereinbarten Bedingungen;
- 7. der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien;
- 8. die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten;
- 9. die Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen: Leasing, Factoring, Forfaitierung;
- 10. die Tätigkeit als Vermittler bei der Erbringung von Versicherungsmaklertätigkeiten; und
- 11. die Erbringung von Berichtsdiensten für Transaktionsregister im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

Darüber hinaus kann die RBPL gemäß ihrer Satzung (§ 6a) Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 11. Februar 2016 über staatliche Beihilfen für die Ausbildung von Kindern, die inländischen Banken vorbehalten sind, ausüben.

#### 3.1.2 Kapital und Aktionäre

Aktuell beträgt das Grundkapital der RBPL PLN 2.256.683.400, das in 225.668.340 Stück auf Namen lautende Stammaktien der Serie AA zerlegt ist. Andere Aktien sind nicht ausgegeben. Die RBI ist Alleinaktionärin der RBPL und hält somit alle 225.668.340 Stück Aktien der Serie AA der RBPL. Durch die Spaltung wird das Grundkapital der RBPL auf PLN 877.818.730 herabgesetzt.

#### 3.1.3 Arbeitnehmer

Zum 30. April 2018 beschäftigte die RBPL 4.471Arbeitnehmer. Nach Durchführung der Spaltung wird die RBPL rund 184 Arbeitnehmer beschäftigen, die vor Rechtswirksamkeit der Spaltung im organisatorischen Teilbetrieb des Hypothekengeschäfts beschäftigt gewesen sind. Es ist kein Betriebsrat errichtet und besteht keine sonstige Arbeitnehmermitbestimmung in den Organen der übertragenden Gesellschaft.

#### 3.1.4 Vorstand

Vorstandsmitglied	Geburtsdatum
Piotr Czarnecki, Vorsitzender	07.04.1962
Maciej Bardan, 1. Stellvertreter	29.06.1963
Jan Czeremcha, 2. Stellvertreter	26.10.1961
Piotr Konieczny, Mitglied	26.09.1971
Witold Broniszewski, Mitglied	27.06.1972
Werner Georg Mayer, Mitglied	19.12.1970
Michael Höllerer, Mitglied	14.01.1978

#### 3.1.5 Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsdatum
Dr. Johann Strobl, Vorsitzender	18.09.1959
Mag. Martin Grüll, Stellvertreter des Vorsitzenden	25.10.1959
Mag. Peter Lennkh, Mitglied	10.06.1963
Mag. Andreas Gschwenter, Mitglied	16.01.1969
Dr. Hannes Mösenbacher, Mitglied	11.03.1972
Beata Mońka, Mitglied	03.03.1971
Krzysztof Rozen, Mitglied	12.12.1960

# 3.2 Raiffeisen Bank International AG (übernehmende Gesellschaft)

Die RBI ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien, und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m. Das Geschäftsjahr der RBI entspricht dem Kalenderjahr. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember.

#### 3.2.1 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der RBI ist gemäß § 2 der Satzung der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Abs 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes sowie der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen.

Darüber hinaus ist die RBI berechtigt, alle Aufgaben, die ihr als Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) zukommen, zu erfüllen; zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel, insbesondere die Liquiditätsreserven der RBG zu verwalten und anzulegen;
- den Geld- und Geschäftsverkehr der Unternehmen der RBG, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, untereinander und mit Dritten zu erleichtern und ihnen Kredit und Liquiditätshilfe zu gewähren; und
- c) für eine einheitliche Werbung und Organisation sowie für die Schulung der Mitarbeiter dieser Unternehmen Sorge zu tragen.

Gegenstand des Unternehmens der RBI ist ferner:

- die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;
- b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Abs 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

Die RBI ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbriefter und nicht verbriefter Form aufzunehmen.

Die RBI ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die RBI ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.

#### 3.2.2 Geschäftstätigkeit

Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. 14 Märkte der Region werden durch Tochterbanken abgedeckt, darüber hinaus umfasst die Gruppe zahlreiche andere Finanzdienstleistungsunternehmen beispielsweise in den Bereichen Leasing, Vermögensverwaltung und M&A.

Insgesamt betreuen knapp 50.000 Mitarbeiter der RBI 16,6 Millionen Kunden in mehr als 2.400 Geschäftsstellen, der überwiegende Teil davon in CEE. Die Aktie der RBI notiert an der Wiener Börse. Die österreichischen Raiffeisenlandesbanken halten rund 58,8 Prozent der Aktien, der Rest befindet sich in Streubesitz. Innerhalb der österreichischen Raiffeisen Bankengruppe ist die RBI das Zentralinstitut der Raiffeisenlandesbanken sowie sonstiger verbundener Kreditinstitute und nimmt in dieser Funktion wesentliche Serviceaufgaben wahr.

Vor der Spaltung gehört die RBPL-Gruppe zu den zehn größten Universalbanken-Gruppen in Polen. Die RBPL-Gruppe konzentriert sich auf den polnischen Mittelstand, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinst- und Einzelhandelskunden umfasst, und unterhält starke Beziehungen zu Großunternehmen und internationalen Kunden. Die RBPL-Gruppe ist nur in Polen tätig und erwirtschaftet Einkünfte nur innerhalb Polens.

Die RBPL-Gruppe bietet ihren Kunden über ein auf Produktdurchdringung und Cross-Selling ausgerichtetes Multi-Channel-Geschäftsmodell ein breites Angebot von Bankdienstleistungen und -produkten, darunter gewerbliche und private Kredite, Einlagen, Factoring, Transaction Banking und Kapitalmarktprodukte. Zum 31. Dezember 2017 betrieb RBPL ein landesweites Netz von 235 Filialen, bestehend aus 227 Privatkundenfilialen (mit Ausnahme von sieben eigenständigen Privatbankfilialen) und 32 Firmenkundenfilialen (wovon landesweit 31 mit Privatkundenfilialen kombiniert sind). Nach der Spaltung besteht die RBPL nur noch aus dem Hypothekengeschäft.

#### 3.2.3 Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der RBI beträgt EUR 1.003.265.844,05 und ist in 328.939.621 Stück auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zerlegt. Die Aktien von RBI sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse, Marktsegment Prime Market, zugelassen und in den Index ATX aufgenommen.

Die Raiffeisenlandesbanken halten direkt oder indirekt gemeinsam rund 58,8 % der RBI-Aktien, 41,2 % der Aktien befinden sich im Streubesitz. Die Raiffeisenlandesbanken sind Syndikatspartner einer Syndikatsvereinbarung und zusammen mit deren dem Syndikatsvertrag beigetretenen Holdinggesellschaften gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG. Außer den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gibt es zum Stichtag 31. März 2018 keinen Aktionär, der eine Beteiligung an den Stimmrechten der RBI von 4 % oder mehr gemäß §§ 130 ff BörseG 2018 gemeldet hat.

#### 3.2.4 Arbeitnehmer

Zum 30.April 2018 beschäftigte die RBI 2.860 Arbeitnehmer. Der Betriebsrat von RBI ist berechtigt, für je zwei von der Hauptversammlung von RBI gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats eine(n) Arbeitnehmervertreter(in) in den Aufsichtsrat von RBI zu entsenden, bei ungerader Anzahl der von der Hauptversammlung von RBI gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats eine(n) weitere(n) Arbeitnehmervertreter(in).

#### 3.2.5 Vorstand

Vorstandsmitglied	Geburtsdatum
Dr. Johann Strobl, Vorsitzender	18.09.1959
Mag. Martin Grüll, Mitglied	25.10.1959
Mag. Andreas Gschwenter, Mitglied	16.01.1969
Mag. Peter Lennkh, Mitglied	10.06.1963
Mag. Dr. Hannes Mösenbacher, Mitglied	11.03.1972
Mag. Łukasz Januszewski, Mitglied	01.10.1978
Andrii Stepanenko, Mitglied	28.04.1972

#### 3.2.6 Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsdatum
Mag. Erwin Hameseder, Vorsitzender	28.05.1956
MMag. Martin Schaller, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden	25.07.1965
Dr. Heinrich Schaller, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden	11.11.1959
Mag. Peter Anzeletti-Reikl, Mitglied (Arbeitnehmervertreter)	12.09.1965
Mag. Klaus Buchleitner, Mitglied	21.01.1964
UnivProf. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, Mitglied	07.07.1968
Dr. Natalie Egger-Grunicke, Mitglied (Arbeitnehmervertreterin)	26.01.1973
Mag. Peter Gauper, Mitglied	04.11.1962
Betr.oec. Wilfried Hopfner, Mitglied	25.06.1957
Mag. Rudolf Kortenhof, Mitglied (Arbeitnehmervertreter)	09.11.1961
Dr. Rudolf Könighofer, Mitglied	22.10.1962
Mag. (FH) Gebhard Muster, Mitglied (Arbeitnehmervertreter)	22.03.1967
Mag. Birgit Noggler, Mitglied	10.09.1974
Dr. Johannes Ortner, Mitglied	30.12.1966
Mag. Helge Rechberger, Mitglied (Arbeitnehmervertreter)	27.09.1967
Dr. Günther Reibersdorfer, Mitglied	25.07.1954
Mag. Bettina Selden, Mitglied	22.10.1952
Dr. Susanne Unger, Mitglied (Arbeitnehmervertreterin)	27.09.1961

#### 3.3 Verschmelzungsplan vom 22. Mai 2018

Die RBPL und die RBI haben am 22. Mai 2018 einen gemeinsamen Verschmelzungsplan in Notariatsaktsform (GZ 18.000 des öffentlichen Notars Dr. Rupert Brix, 1010 Wien, Seilerstätte 28) (nachfolgend bezeichnet als der "Verschmelzungsplan") aufgestellt, wonach die RBPL durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit der RBI als übernehmender Gesellschaft auf der Grundlage der Bestimmungen des Titel IV Abschnitt I Kapitel 2<sup>1</sup> KSH und EU-VerschG sowie unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art I des UmgrStG grenzüberschreitend verschmolzen wird, wodurch es zur Auflösung der übertragenden Gesellschaft unter Verzicht auf die Liquidation und zur Übertragung ihres gesamten Vermögens als Ganzes mit allen Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft kommt.

#### 3.3.1 Keine Gewähr von Anteilen, kein Umtauschverhältnis

Die RBI hält sämtliche Anteile an der RBPL und ist daher direkte Alleinaktionärin. Deshalb hat gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG und Art 516<sup>14</sup> Abs 1 KSH die Gewährung von Anteilen, insbesondere eine Erhöhung des Grundkapitals der RBI zum Zweck der Ausgabe oder Gewährung von Anteilen, zu unterbleiben. Eine Gewährung von Wertpapieren oder baren Zuzahlungen findet nicht statt.

Da keine Ausgabe von Anteilen oder Wertpapieren erfolgt, ist es nicht erforderlich, ein Umtauschverhältnis festzulegen. Weitere Erläuterungen, insbesondere zu Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen, erübrigen sich daher.

#### 3.3.2 Gewinnansprüche

Da keine Anteile gewährt werden, ist eine Beschreibung der Gewinnansprüche nicht erforderlich.

#### 3.3.3 Sonderrechte

Weder natürliche noch juristische Personen verfügen über besondere Rechte an einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

Die RBI wird als Folge der Verschmelzung keine Anteile oder andere Arten von Beteiligungen mit besonderen Rechten gewähren.

Maßnahmen zur Behandlung dieser Sonderrechte im Rahmen der Verschmelzung sind daher nicht erforderlich.

#### 3.3.4 Besondere Vorteile

Die Mitglieder des Vorstands der RBPL erhalten einen Bonus für die Durchführung der Verschmelzung und der vorgeschalteten Spaltung. Es ist davon auszugehen, dass der Gesamtwert des Bonus einschließlich der Sozialbeiträge des Arbeitgebers den Betrag von PLN 4.035.079 nicht übersteigt.

Abgesehen davon werden weder an Mitglieder des jeweiligen Vorstands oder des jeweiligen Aufsichtsrats der verschmelzenden Gesellschaften noch an einen Abschlussoder Verschmelzungsprüfer oder sonstige Prüfer besondere Vorteile im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

#### 3.3.5 Barabfindung

Eine Barabfindung und Angaben darüber sind im Verschmelzungsplan nicht erforderlich, da die übernehmende Gesellschaft Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft ist.

#### 3.3.6 Satzung

Die Satzung der RBI wird aus Anlass der grenzüberschreitenden Verschmelzung nicht geändert. Die aktuelle Satzung der RBI ist dem Verschmelzungsplan als Anlage angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil des Verschmelzungsplans.

#### 3.3.7 Verschmelzungsstichtag

Als Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft – bilanzrechtlich und im Innenverhältnis zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft – als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten, wird der 31.03.2018 vereinbart. Der 31.03.2018 ist somit der Verschmelzungsstichtag gemäß § 5 Abs 2 Z 6 EU-VerschG iVm § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie § 2 Abs 5 UmgrStG.

Die RBI wird die Buchwerte nach Überleitung der Positionen von den polnischen Rechnungslegungsvorschriften auf die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 202 Abs 2 UGB fortführen.

Vom 01.04.2018 an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenden Vermögens die übernehmende Gesellschaft. Mit Ablauf des Verschmelzungsstichtags gilt die RBPL für österreichische steuerliche und bilanzielle Zwecke als aufgelöst und ihr

Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der RBPL auf die RBI übergegangen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft werden erstmals im Jahresabschluss der übernehmenden Gesellschaft zum 31.12.2018 abgebildet sein.

Für polnische Rechnungslegungszwecke gelten die Handlungen der übertragenden Gesellschaft ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Die RBI und die RBPL haben vereinbart, dass die RBPL bis zum zivilrechtlichen Vermögensübergang (also die Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch) und vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den geltenden polnischen Rechtsvorschriften, nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs oder mit Einwilligung der RBI über das zu übertragende Vermögen verfügen kann.

Zivilrechtlich geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch auf die übernehmende Gesellschaft über.

#### 3.3.8 Abgaben und Steuern

In Österreich wird die Verschmelzung abgabenrechtlich als Verschmelzung gemäß Art I UmgrStG durchgeführt.

Der Stichtag 31.03.2018 ist auch der Verschmelzungsstichtag iSd § 2 Abs 5 UmgrStG.

Die RBPL wird nach Wirksamkeit der vorgeschaltenen Spaltung über keine Liegenschaften oder grundstücksgleiche Rechte im Sinne des GrEStG verfügen, sodass die Verschmelzung keine österreichische Grunderwerbsteuer auslöst.

Das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft wird von der übernehmenden Gesellschaft über eine Zweigniederlassung im Wege einer polnischen Betriebsstätte (iSd Art 5 des Abkommens zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) weitergeführt und das Besteuerungsrecht am Einkommen dieser polnischen Zweigniederlassung und am Vermögen der übertragenden Gesellschaft bleibt daher bei Polen (Art 7 und Art 13 Abs 3 iVm Art 24 Abs 2 des Abkommens zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen).

Die steuerlichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft werden gemäß § 3 Abs 1 Z 1 UmgrStG fortgeführt; die Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG sind nicht anwendbar.

# 3.3.9 Angaben zur Bewertung des übertragenen Aktiv- und Passivvermögens und Stichtage der Jahresabschlüsse

Der Verschmelzung wird der geprüfte Zwischenabschluss der RBPL zum 31. März 2018 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Die Schlussbilanz wird nach polnischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt und geprüft.

Im Zuge der Verschmelzung (und unter Berücksichtigung der zuvor durchgeführten Spaltung) überträgt RBPL buchmäßig positives Vermögen wie folgt:

Auf Basis des Jahresabschlusses 2017 und des Zwischenberichts 1. Quartal 2018 weist die jeweilige Bilanz der RBPL ein positives buchmäßiges Eigenkapital der RBPL aus. Die RBPL hat zum 1. April 2018 eine ungeprüfte Pro-forma-Bilanz für das Hypothekengeschäft mit einer Summe an Vermögenswerten von PLN 14,2 Mrd. und einer Summe an Verbindlichkeiten von PLN 11,8 Mrd. aufgestellt, woraus ein positives buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von PLN 2,4 Mrd. (rund EUR 0,6 Mrd.) resultiert.

Die Planung für das Hypothekengeschäft sieht ceteris paribus und ungeachtet temporärer Effekte langfristig positive Ergebnisbeiträge vor, die sich nach der Discounted-Cashflow-Methode als Standardbewertungsprinzip für Finanzinstitute in einem positiven Marktwert niederschlagen würden. Daher wird die RBI nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf jeden Fall einen positiven Verkehrswert haben.

Satzungsmäßiger Stichtag der Jahresabschlüsse ist sowohl für die RBI als auch die RBPL der jeweilige 31. Dezember.

#### 3.3.10 Aufschiebende Bedingungen

Der Verschmelzungsplan ist mit der Bewilligung der Europäischen Zentralbank gemäß § 21 Abs 1 Z 1 BWG und der Bewilligung der polnischen Aufsichtsbehörde gemäß Art 124 Abschnitt 1 des Polnischen Bankwesengesetzes aufschiebend bedingt. Die Eintragung der Verschmelzung in das österreichische Firmenbuch setzt zudem eine schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern der RBPL unterzeichnete, Bestätigung über die erfolgte Eintragung der Spaltung voraus.

#### 3.3.11 Kosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft.

# 4. Keine Verschmelzungsprüfung

Eine Prüfung des Verschmelzungsplans ist im konkreten Fall nicht erforderlich, weil die RBI direkte Alleinaktionärin der RBPL ist und bei einer solchen up-stream Verschmelzung sowohl nach österreichischer Rechtslage (vgl § 232 Abs 1 AktG iVm § 3 Abs 2 EU-VerschG) als auch nach polnischer Rechtslage (vgl Art 516<sup>15</sup>§ 1 iVm 516<sup>6</sup> KSH) die Prüfung des Verschmelzungsplans entfallen kann.

# 5. Keine Zustimmung der Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften

Eine Beschlussfassung der Aktionäre der RBPL über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan ist nicht erforderlich und wird auch nicht durchgeführt (vgl Art 516<sup>15</sup> § 2 iVm Art 506 KSH).

Eine Beschlussfassung der Aktionäre der RBI über den Verschmelzungsplan ist gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 231 Abs 1 AktG nicht erforderlich und wird auch nicht durchgeführt. Der Vorstand der RBI hat auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der RBI verzichtet. Die Aktionäre der RBI werden über ihre Rechte gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 231 Abs 3 AktG entsprechend informiert.

## 6. Keine Prüfung durch den Aufsichtsrat der RBI

Sowohl die RBPL als auch die RBI haben einen Aufsichtsrat. Gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 232 Abs 1 AktG ist die Prüfung sowie Berichterstattung durch die Aufsichtsräte nicht erforderlich, wenn sich alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden. Es entfällt daher die Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der RBI.

# 7. Wirksamwerden und Rechtsfolgen der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird gemäß § 15 EU-VerschG mit der Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien als dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Firmenbuch wirksam.

Mit der Eintragung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien gehen alle vorhandenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nach der Spaltung in der RBPL verblieben sind, also das Hypothekengeschäft), mit allen Rechten und Pflichten der übertragenden Gesellschaft, RBPL, auf die übernehmende Gesellschaft, RBI, über. RBPL wird anschließend ohne Liquidation aufgelöst.

# 8. Wirtschaftliche Auswirkungen und Gründe für die Verschmelzung

Wie bereits erwähnt, wird die Spaltung vor der Verschmelzung durchgeführt. Die Spaltung ist Teil einer Transaktion, die die Veräußerung der Beteiligung der RBI an einem großen Teil der RBPL - nämlich dem Abgespaltenen Teilbetrieb - in einer privaten Transaktion an eine andere polnische Bank ermöglicht, deren Aktien an der Warschauer Börse notiert sind. Diese Transaktion ermöglicht es der RBI auch, ihren Verpflichtungen gegenüber der polnischen Finanzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Durchführung eines Börsengangs der RBPL zu erfüllen.

In Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die RBI eine Vereinbarung mit der übernehmenden polnischen Bank und ihrem Hauptaktionär abgeschlossen und vereinbart, dass der Abgespaltene Teilbetrieb unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen an die übernehmende polnische Bank im Wege der Spaltung übertragen wird.

Die Spaltung steht in Einklang mit der vom Vorstand der RBPL verfolgten und mit der RBI als Gesellschafterin abgestimmten Entwicklungsstrategie und berücksichtigt das dynamische Wachstum des polnischen Bankenmarktes einschließlich der daraus resultierenden Kostenbelastung und des Kapitalbedarfs sowie der mit dem Hypothekengeschäft verbundenen Risiken.

RBPL hat einen Umstrukturierungsplan entwickelt, um das Filialnetz zu straffen, die damit verbundene Kostenbasis zu reduzieren und die digitalen Kundenbetreuungska-

näle zu erweitern, um so die Entwicklung des Abgespaltenen Teilbetriebs zu verbessern.

Aufgrund der Komplementarität der Aktivitäten der RBPL und der übernehmenden polnischen Bank wird die Spaltung es ermöglichen, die Entwicklung des Abgespaltenen Teilbetriebs effizient und profitabel voranzutreiben, gleichzeitig aber auch Größenvorteile und Synergien mit dem bestehenden Geschäft der übernehmenden polnischen Bank sicherzustellen.

Das Hypothekengeschäft umfasst ein begrenztes Geschäftsfeld, das besondere Aufmerksamkeit des Managements erfordert und aufgrund regulatorischer Bestimmungen und besonderer Anforderungen an die Fremdwährungsfinanzierung zunehmend als belastend für die Entwicklung und den Betrieb der RBPL eingeschätzt wurde; diese Einschätzung wurde auch vom externen Markt beim Versuch, die Aktien der RBPL im Juni 2017 an der Börse zu listen, bestätigt.

Vor diesem Hintergrund hat die RBPL Vorbereitungen hinsichtlich der weiteren Umsetzung der klaren Trennung und Segregation des Abgespaltenen Teilbetriebs und des Hypothekengeschäfts getroffen und steht kurz vor deren Umsetzung. Das Betriebsmodell für das Hypothekengeschäft zielt auf eine maßgeschneiderte, kosteneffiziente und schlanke Organisationsstruktur ab, die unabhängig von anderen Aktivitäten der RBPL gemanagt wird.

Unmittelbar nach der Spaltung wird die RBPL (die zu diesem Zeitpunkt nur das Hypothekengeschäft hält) als übertragende Gesellschaft mit der RBI als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Aus Sicht der RBI ist es effizienter, das Hypothekengeschäft mit den Geschäftsfeldern der RBI zusammen zu legen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass das Hypothekengeschäft ein zurückgehendes Geschäftsfeld ist; es wird kein Neugeschäft dieser Art initiiert. Folglich ist die Verschmelzung der RBPL - bestehend nur aus dem Hypothekengeschäft - mit der Muttergesellschaft RBI der logische nächste Schritt. Das Hypothekengeschäft wird dann von einer zu gründenden polnischen Zweigniederlassung der RBI betrieben.

# 9. Auswirkungen und Schutz der Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft

Durch die Verschmelzung kommt es zur Auflösung der übertragenden Gesellschaft unter Verzicht auf die Liquidation und zur Übertragung ihres Vermögens als Ganzes (einschließlich aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nach der Spaltung in der RBPL verblieben sind, also das Hypothekengeschäft) mit allen Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft. Die Verschmelzung hat keinen kapitalherabsetzenden Effekt.

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft verfügen jeweils über positive Eigenkapitalien und einen positiven Verkehrswert. Die Verschmelzung hat daher keine nachteiligen Auswirkungen für die Gläubiger der beteiligten Gesellschaften.

Die Gläubiger der RBI können nach § 226 AktG Sicherheit begehren. Gemäß § 226 AktG ist diesen Gläubigern, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu

leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

Maßnahmen für Inhaber von Schuldverschreibungen oder Genussrechten an der RBI gemäß § 226 Abs 3 AktG sind nicht erforderlich, weil RBI (und RBPL) keine Instrumente gemäß § 226 Abs 3 AktG ausgegeben haben.

Die Eintragung der Verschmelzung in das österreichische Firmenbuch wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Ediktsdatei veröffentlicht (vgl § 10 UGB). Mit der Aufnahme in die Ediktsdatei (abrufbar unter www. editke.gv.at) gilt die Veröffentlichung als vorgenommen. Ab diesem Zeitpunkt läuft die sechsmonatige Sicherstellungsfrist des § 226 Abs 1 AktG, dh das Recht, Sicherstellung zu verlangen.

## 10. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer

#### 10.1 Auswirkungen auf Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft

Zum 30. April 2018 beschäftigte die übernehmende Gesellschaft 2.860 Mitarbeiter. Der Inhalt der Arbeitsverhältnisse der übernehmenden Gesellschaft bleibt durch diese Verschmelzung unverändert. Die bisher geltenden einzelvertraglichen Vereinbarungen, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen gelten unverändert weiter. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und die Beschäftigung der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft. Bei der übernehmenden Gesellschaft besteht ein Betriebsrat. Dieser wird über die grenzüberschreitende Verschmelzung und den Umstand, dass diese keine Auswirkungen auf die derzeitigen Arbeitnehmer der RBI hat, informiert.

#### 10.2 Auswirkungen auf Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft

Zum 30. April 2018 beschäftigte die RBPL 4.471 Mitarbeiter. Infolge der Spaltung wird die RBPL rund 184 Mitarbeiter beschäftigen, die vor Rechtswirksamkeit der Spaltung im organisatorischen Teilbetrieb des Hypothekengeschäfts beschäftigt gewesen sind. Mit Eintragung der Verschmelzung in das österreichische Firmenbuch werden ausschließlich die Mitarbeiter der übertragenden Gesellschaft, die im organisatorischen Teilbetrieb des Hypothekengeschäfts beschäftigt sind, gemäß Art 23<sup>1</sup> des Polnischen Arbeitsgesetzes und gemäß § 3 AVRAG zu Mitarbeitern in der polnischen Zweigniederlassung der RBI. Die Arbeitsverhältnisse gehen somit automatisch von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Ferner gelten die Rechte und Pflichten aus Einzelverträgen, Kollektivverträgen (układy zbiorowe pracy) und anderen kollektiven Vereinbarungen (porozumienia zbiorowe), Regelungen (regulaminy) und Satzungen (statuty), soweit vorhanden, unverändert fort und werden durch die Verschmelzung nicht geändert oder aufgehoben. Die bestehenden Arbeitsund Beschäftigungsbedingungen der übertragenen Mitarbeiter ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Bei der übertragenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. Im Übrigen hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der übertragenden Gesellschaft. Die Arbeitsverhältnisse bleiben durch die Verschmelzung unverändert.

#### 10.3 Arbeitnehmermitbestimmung

#### 10.3.1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Da es sich bei der Verschmelzung der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft um eine grenzüberschreitende Verschmelzung innerhalb der Europäischen Union handelt, ist die EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie anwendbar. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft ist in Art. 133 der EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie geregelt.

In Österreich kommen für die grenzüberschreitende Verschmelzung die Bestimmungen des VIII. Teils des ArbVG zur Anwendung. Demgemäß gelten die österreichischen Bestimmungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verschmelzung für Unternehmen, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften hervorgehen und ihren Sitz im Inland haben. Im gegenständlichen Fall ist auf die Verschmelzung somit österreichisches Recht anwendbar.

Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft zwischen den Leitungsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und einem besonderen Verhandlungsgremium, das die Interessen der Arbeitnehmer vertritt.

Wenn (i) das zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren, (ii) innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen keine Mitbestimmungsvereinbarung iSd § 230 Abs 2 ArbVG getroffen wurde oder (iii) die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften beschließen, keine Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu führen, so richtet sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach der gesetzlichen Auffangregelung (3. Hauptstück des VI. Teils mit Ausnahme des § 244 ArbVG).

Dieser Verschmelzungsbericht wird dem zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung der übernehmenden Gesellschaft und den betreffenden Gewerkschaften oder den Arbeitnehmern der übertragenden Gesellschaft, die im organisatorischen Teilbetrieb des Hypothekengeschäfts beschäftigt sind, unmittelbar nach Veröffentlichung des Verschmelzungsplanes gemäß § 8 EU-VerschG zur Verfügung gestellt.

### 10.3.2 Übertragende Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Bei der übertragenden Gesellschaft besteht weder ein Betriebsrat, noch gibt es ein sonstiges System der Arbeitnehmermitbestimmung. Die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft, die im organisatorischen Teilbetrieb des Hypothekengeschäfts beschäftigt sind, werden über den durch die Verschmelzung erfolgten Wechsel des Arbeitgebers und die Folgen des

Übergangs ihrer Arbeitsverhältnisse auf die RBI im Vorhinein und gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften verständigt.

#### 10.3.3 Übernehmende Gesellschaft

In der übernehmenden Gesellschaft besteht ein System der Mitbestimmung iSv § 212 Abs 4 ArbVG. Der Aufsichtsrat der RBI besteht gegenwärtig aus 18 Mitgliedern und setzt sich aus 12 Kapitalvertreter und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen ("Drittelparität").

#### 10.3.4 Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums

Gemäß § 215 Abs 1 ArbVG ist das besondere Verhandlungsgremium (das "BVG") nach schriftlicher Aufforderung der zuständigen Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften an die Vertreter der Arbeitnehmer oder an die Arbeitnehmer in (i) diesen Gesellschaften sowie (ii) in den betroffenen Tochtergesellschaften und (iii) betroffenen Betrieben zu errichten.

Der Vorstand der RBI wird die Arbeitnehmervertreter der RBI schriftlich unmittelbar nach Offenlegung des Verschmelzungsplanes informieren und sie zur Bildung eines Verhandlungsgremiums auffordern. Der Vorstand der RBPL wird die in der Übertragenden Gesellschaft tätigen Gewerkschaften, sofern diese Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer des organisatorischen Teilbetriebs des Hypothekengeschäfts angesehen werden, oder anderenfalls die Arbeitnehmer des organisatorischen Teilbetriebs des Hypothekengeschäfts der RBPL, zumal nur diese Arbeitnehmergruppe von der Verschmelzung betroffen ist, schriftlich unmittelbar nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes informieren und sie zur Bildung eines Verhandlungsgremiums auffordern.

#### 10.3.5 Zusammensetzung und Sitzverteilung des BVG

Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer der (i) beteiligten Gesellschaften, (ii) betroffenen Tochtergesellschaften und (iii) betroffenen Betrieben zusammen.

Unter den beteiligten Gesellschaften werden gemäß § 259 Abs 1 ArbVG die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Kapitalgesellschaften verstanden. Betroffene Tochtergesellschaften sind jene, die zur Tochtergesellschaft der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft werden sollen. Ein betroffener Betrieb ist gemäß § 259 Abs 4 ArbVG ein Betrieb einer beteiligten Gesellschaft, der zum Betrieb der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft werden soll.

Gemäß § 216 Abs 1 ArbVG ist für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der (i) beteiligten Gesellschaften, (ii) betroffenen Tochtergesellschaften und (iii) betroffenen Betrieben oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beträgt rund 3.022 Arbeitnehmer, wobei rund 2.860 Arbeitnehmer bei der RBI und rund

162 Arbeitnehmer im organisatorischen Teilbetrieb des Hypothekengeschäfts der RBPL tätig sind. Unter Berücksichtigung des § 216 Abs 1 ArbVG sind von dem organisatorischen Teilbetrieb des FX-Hypothekengeschäfts der RBPL 1 Mitglied und von der RBI 10 Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

#### 10.3.6 Wahl der Mitglieder des BVGs

Das Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVGs richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften.

#### 10.3.7 Kosten des BVG

Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVGs entstehenden erforderlichen Kosten tragen die übertragende und übernehmende Gesellschaft als Gesamtschuldner und nach ihrer Verschmelzung die übernehmende Gesellschaft. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVGs zu tragen.

Wir erklären als Mitglieder des Vorstands der übernehmenden Gesellschaft, dass die beabsichtigte Verschmelzung den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben des EU-VerschG, entspricht und dass die beabsichtigte Verschmelzung im Interesse der RBI gelegen und aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Der Vorstand:

Der Vorstand:

Dr. Johann Strobl

Mag. Martin Grüll

Mag. Andreas Aschwenter

Mag. Peter Lennkh

Mag. Dr. Hannes Mösenbacher

Mag. Lukasz Januszewski

Andrii Stepanenko